

# Gemeinde Eiken



## Benützungsgreglement für die Gemeindeanlagen Lindenboden

(Stand: 1.1.2008)

## Geltungsbereich

Diese Benützungs- und Gebührenordnung gilt für den Kulturellen Saal, die Schulanlage (Schulhaus und Räumlichkeiten im Schulhaustrakt), öffentlicher Zivilschutzraum (Militärunterkunft), die Sporthalle und die Sportanlagen.

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **1 Zuständigkeit**

Die Gesuche sind an die Gemeindekanzlei Eiken zu stellen. Sie leitet die Gesuche an die zuständige Bewilligungsinstanz zum Entscheid weiter.

### **2 Bewilligungsbehörden**

#### **2.1 Schulpflege**

Ohne Einschränkung für die Schulanlage und während der ordentlichen Schulzeit, d. h. am Montag bis Freitag von 07.30 - 17.00 Uhr für die Sporthalle und die Aussensportanlagen.

#### **2.2 Betriebskommission**

Die Betriebskommission wird vom Gemeinderat gewählt. Sie setzt sich zusammen aus:

- 1 Mitglied des Gemeinderates
- 1 Mitglied der Schulpflege
- Schulhausabwart
- Sekretariatsverantwortliche(r) Gemeindekanzlei

Diese ist zuständig für den Kulturellen Saal und ausserhalb der Unterrichtszeit für die Sporthalle und die Aussensportanlagen.

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über diese Kommission.

#### **2.3 Ortsquartiermeister**

Ohne Einschränkung für die Militärunterkunft.

#### **2.4 Abwart**

Im Zusammenhang mit der bewilligten Benützung der Gemeindeanlagen und der Umsetzung dieses Reglements steht dem Abwart eine umfassende Weisungsbefugnis zu. Die Bewilligungnehmer (Benützer) haben die Weisungen des Abwarts strikte zu befolgen.

### 3 Belegungsanspruch und Prioritätsfolge

#### 3.1 Sporthalle und Aussenanlage

Schulturnen  
Schulsport  
Dorfvereine und örtliche Institutionen  
Auswärtige Vereine, Verbände oder Institutionen

#### 3.2 Kultureller Saal

Gemeinde  
Dorfvereine  
Schule  
Örtliche Institutionen  
Auswärtige Vereine, Verbände oder Institutionen

3.3 Der Kulturelle Saal wird für private Benützungen (Hochzeit, Geburtstag, Jubiläum) nicht vermietet.

#### 3.4 Vereinsräume UG Schulhaus 1972 (alter Gemeindevaal, Singsaal, Teeküche)

- Militär
- Dorfvereine
- Schule
- Gemeinde
- Örtliche Institutionen
- Verbände oder Institutionen

3.5 Der Anspruch auf die Belegung erlischt, wenn bereits ein Gesuch für den selben Zeitpunkt bewilligt wurde.

### 4 Beschwerden

Gegen Entscheide der Schulpflege, die sie im Rahmen ihrer Kompetenzen fällt, kann nicht rekurriert werden. Über Beschwerden gegen Entscheide der Betriebskommission oder gegen Weisungen des Abwarts befindet der Gemeinderat endgültig.

### 5 Beeinträchtigungen

Das Herrichten von Räumlichkeiten und Plätzen ist Sache des Benützers. Der Schulbetrieb darf dadurch nicht gestört werden. Ebenso ist jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm zu vermeiden.

## **6 Sorgfaltspflicht und Reinlichkeit; Ruhe und Ordnung; Verkehrsdienst und Parkordnung**

- 6.1 Die Benützung des Kulturellen Saals, der Schulanlage, der Sporthalle und der Aussenanlagen hat mit der gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken. In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Übermässige Verunreinigungen, die durch den Abwart behoben werden müssen, werden dem Veranstalter (Benützer) in Rechnung gestellt.
- 6.2 Der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in den Gebäuden und auf den Aussenanlagen zu sorgen.
- 6.3 Der Veranstalter hat die Verkehrsregelung (Verkehrsdienst) und die Parkordnung zu organisieren. Das Parkieren auf und/oder das Befahren von Rasenflächen und Sportanlagen ist verboten.
- 6.4 Das Parkieren auf dem Pausenplatz ist verboten. Der Pausenplatz darf nur in Ausnahmefällen (kurzfristiger Warenumsschlag, Notfall- und Invalidenfahrzeuge) benützt werden. Der Veranstalter ist für die Durchsetzung des Parkverbotes verantwortlich.

## **7 Rauchverbot**

- 7.1 In sämtlichen Räumlichkeiten der Gemeindeanlagen Lindenboden gilt ein generelles Rauchverbot.
- 7.2 Für Festveranstaltungen sind Raucherzonen ausserhalb geschlossener Räumlichkeiten (im Freien) anzubieten, die mit tauglichen Aschenbechern in ausreichender Anzahl zu bestücken sind. Diesbezügliche Weisungen des Abwarts sind strikte zu befolgen.

## **8 Haftung**

- 8.1 Der Veranstalter haftet für Schäden, welche er oder Dritte an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursacht. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Abwart zu melden. Reparaturen werden durch den Abwart bzw. durch den Gemeinderat veranlasst, unter Rechnungsstellung an die Fehlbaren bzw. deren gesetzlichen Vertreter.
- 8.2 Für Personen- oder Sachbeschädigungen, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

## **9 Benützungsberechtigung**

Der Kulturelle Saal, die Schulanlage, die Sporthalle und die Aussensportanlagen werden grundsätzlich nur anerkannten Organisationen zur Verfügung gestellt, deren Leitung für Sitte und Würde, Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Benutzer sowie für die sachgemässe Bedienung und sorgfältige Handhabung der Einrichtungen Gewähr leistet. Ein Rechtsanspruch für eine Benützungsbewilligung besteht nicht. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Er kann Entscheidungsbefugnisse an die Betriebskommission delegieren.

## **II**     **Allgemeines Benützungsreglement**

### **10**     **Regelmässige Benützung**

- 10.1 Die Räumlichkeiten und Anlagen stehen der Schule und ortsansässigen Institutionen zu bestimmten Zeiten zur Verfügung. Die Regelung wird im Belegungsplan festgehalten. Änderungswünsche oder Neuzuteilungen haben schriftlich zuhanden der Betriebskommission zu erfolgen.

Ausnahme: Die Benützung des Kulturellen Saals während der ordentlichen Schulzeit durch die Schule, ist zum voraus auf einem Belegungsplan einzutragen, welcher im Lehrerzimmer aufzulegen ist.

- 10.2 Die Betriebskommission behält sich das Recht vor, Räumlichkeiten oder Anlagen in Abweichung vom Belegungsplan Dritten zur Verfügung zu stellen. Dabei werden die betreffenden Organisationen und der Abwart rechtzeitig orientiert.
- 10.3 Der Kulturelle Saal und die Sporthalle bleiben jährlich während vier Wochen in den Sommerferien geschlossen. Der Abwart hat dies frühzeitig durch Anschlag bekanntzugeben.

### **11**     **Ortsansässige Vereine**

- 11.1 Als ortsansässig gelten Dorfvereine und gemeinnützige Institutionen, welche gemäss den Statuten ihren Sitz in Eiken haben.
- 11.2 Bei neugegründeten Organisationen gilt grundsätzlich die Forderung, dass mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder in der Gemeinde Eiken wohnhaft ist.

### **12**     **Benützungsbewilligung**

- 12.1 Die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen ist bewilligungspflichtig. Die Gesuche sind frühzeitig, mit dem speziellen Formular, der Gemeindekanzlei Eiken einzureichen.
- 12.2 Tritt der Gesuchsteller von einer bereits erteilten Bewilligung zurück, so hat er gemäss Gebührentarif eine Gebühr zu entrichten.

### **13**     **Benützungshinweise**

- 13.1 Dauerbenützer (Dorfvereine) erhalten gegen Unterschrift und Kautionschlüssel für die Räumlichkeiten. Die Vereinsvorstände haften für die ihnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Schlüssel. Es ist den Vereinen strikte untersagt, den Schlüssel weiter zu geben oder Nachschlüssel anfertigen zu lassen.

13.2 Jugendorganisationen dürfen die Räumlichkeiten ohne die verantwortlichen Ausbilder nicht benützen. Die Jugendlichen dürfen auch nicht unbeaufsichtigt in den Räumlichkeiten gelassen werden.

13.3 Bei den abendlichen Übungsstunden ist der letztbenützende Verein verantwortlich, dass Fenster und Türen geschlossen sowie Lichter der Räumlichkeiten und die Platzbeleuchtung gelöscht werden.

#### **14 Vereinsmaterial**

Die Gemeinde stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den regelmässigen Benützern der Anlagen abschliessbare Kästen zur Verfügung. Jeder Verein haftet für das vereinseigene Material selber.

#### **15 Gebühren**

Sämtliche Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif. Für das Inkasso der Gebühren ist die Finanzverwaltung der Gemeinde Eiken zuständig.

#### **16 Abfallentsorgung**

Sämtlicher anfallender Abfall ist ordnungsgemäss, d. h. nach den Bestimmungen des Abfallreglements der Gemeinde Eiken, zu entsorgen. Soweit Gebinde für den Abfall seitens der Gemeinde Eiken zur Verfügung stehen, können diese mitbenutzt werden. Hierüber gelten die Weisungen des Abwarts. Die Abfallentsorgung ist gebührenpflichtig.

### **III Benützungsverordnung**

#### **17 Wirte-, Tanz- und Glückspielbewilligungen**

Das Einholen erforderlicher behördlicher Bewilligungen (z. B. Wirten, Tanzen, Glücksspiele wie Tombola, Lotto etc.) ist Sache des Veranstalters bzw. Mieters.

#### **18 Festwirtschaftsbetrieb**

18.1 Es ist erwünscht, dass für die Belieferung der Festwirtschaft ortsansässige Gewerbebetriebe berücksichtigt werden.

18.2 In der Sporthalle darf bei öffentlichen Veranstaltungen (im Aussengeräteraum und) auf der Galerie gewirtet werden. In der Halle hingegen nur mit Bewilligung des Gemeinderates.

**19 Bodenabdeckung, Bestuhlung, Reinigung**

19.1 Über die Notwendigkeit der Bodenabdeckung entscheidet die bewilligungserteilende Instanz.

19.2 Der Veranstalter hat gemäss Anweisung des Abwarts folgende Arbeiten zu verrichten:

- Auslegung der Bodenabdeckung.
- Bestuhlen und Abräumen des Saals und aller benutzten Nebenräume.
- Während der Veranstaltung sind die Toiletten regelmässig zu kontrollieren und mit WC-Papier und Papierhandtücher nachzufüllen.
- Küche, Office, Toiletten, Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung gut zu reinigen. In allen anderen benutzten Räumlichkeiten ist eine Grobreinigung vorzunehmen. Die Abnahme erfolgt durch den Abwart.

**20 Reklame**

20.1 Das Anbringen von Dauerreklame in der Sporthalle oder auf den Aussensportanlagen ist nur mit einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Für Tabak-, Alkohol oder andere Suchtmittel werden keine Bewilligungen für Dauerreklamen erteilt.

20.2 Im Kulturellen Saal ist jegliches Anbringen von Dauerreklamen untersagt.

**21 Maskenball/Miniplayback-Show**

Bei Veranstaltungen von Maskenbällen und Miniplayback-Shows müssen die Vorhänge entfernt oder hochgeschlagen und der Saalboden abgedeckt werden. Der Veranstalter hat auf eigene Kosten eine gemeindefremde Bestuhlung zu verwenden.

**22 Dekoration**

Die Räumlichkeiten dürfen bei Anlässen dekoriert werden. Es sind jedoch nur bestehende Aufhängevorrichtungen zu benützen. Dekorationen mit übermässiger Brandgefährdung sind verboten. Auskunft erteilt der Feuerwehrkommandant.

**23 Garderoben**

Der Veranstalter führt die Garderobe auf eigene Rechnung. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

**24 Übergabe und Abnahme**

Der Abwart übergibt die Räumlichkeiten, bzw. Anlagen dem Organisator zum vereinbarten Zeitpunkt.

**IV Kultureller Saal**

**25 Saalbeleuchtung, Lautsprecheranlage**

Diese Bedienungen können nach Einführung durch den Abwart von einer verantwortlichen Person übernommen werden.

**26 Küchenbenützung**

26.1 Das Küchen- und Geschirrinventar ist Eigentum der Einwohnergemeinde und wird von ihr zur Verfügung gestellt.

26.2 Für das Anschliessen fremder Geräte ist die Bewilligung des Abwarts einzuholen.

26.3 Bruchgeschirr und fehlende Gegenstände werden durch den Abwart auf Kosten des Benützers ersetzt. Für Reparaturkosten an Gebäude und Einrichtungen haftet der Benützer vollumfänglich. Diese werden dem Benützer von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

**27 Bühneneinrichtung**

27.1 Die Montage und das Abräumen von Bühneneinrichtungen (z. B. Kulissen) sind unter der Aufsicht des Abwarts vorzunehmen.

27.2 Die Bedienung der Bühnenbeleuchtung, der Scheinwerferanlage und sämtlicher Seilzüge für Vorhänge und Soffitten sind durch den Abwart oder die instruierte verantwortliche Person vorzunehmen.

27.3 Proben sind dem Abwart rechtzeitig bekanntzugeben.

27.4 Die Entschädigung richtet sich nach dem Gebührentarif. Sie wird dem Veranstalter durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

**28 Proben vor grösseren Anlässen**

Für Proben vor grösseren Anlässen (Unterhaltungen, Konzerten) steht der Kulturelle Saal dem organisierenden Dorfverein 2 Wochen vor dem Anlass zur Verfügung. Weitere Probedaten sind mit den betroffenen Vereinen abzusprechen.



## V     Zivilschutzraum/Massenlager

### 29     Schlafunterkunft

Die Militärunterkunft kann durch Vereine und andere Organisationen zwecks Übernachtung gemietet werden. Die Reinigung der Unterkunft hat gemäss Weisungen des Abwärts durch den Mieter zu erfolgen. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif.

## VI    Sporthalle, Aussenanlagen

### 30     Geräte

30.1    Das Verwenden von gemeindeeigenen Hallengeräten im Freien ist nicht gestattet. Das Verwenden von gemeinde- oder vereinseigenen Aussengeräten in der Sporthalle ist ebenfalls untersagt.

30.2    Das Üben mit Steinen, Hanteln und Kugeln ist nur an den dafür bestimmten Orten erlaubt.

30.3    Das Benützen von schmutzigen Bällen und Turngeräten in der Sporthalle ist verboten. Das direkte und indirekte Spielen gegen die Wände und Decken ist zu vermeiden. Bei Ballspielen an die Querwände müssen die Auffangnetze montiert werden.

30.4    Das Bedienen der technischen Vorrichtungen wie Musik- und Lautsprecheranlage, der Hubwand usw. darf nur durch instruierte Leiter erfolgen.

30.5    Sämtliche, den Vereinen zur Verfügung stehenden Geräte der Gemeinde, dürfen nur in Anwesenheit sachkundiger Leiter benützt werden.

### 31     Duschen

Die Duschen stehen allen Benützern der Sporthalle und der Aussensportanlagen gemäss Belegungsplan zur Verfügung.

### 32     Unfälle

Für Unfälle steht das in der Sporthalle vorhandene Sanitätsmaterial für erste Hilfe zur Verfügung. Bei Anlässen, die über das ordentliche Vereinstraining hinausgehen, hat jeder Verein einen eigenen, den Bedürfnissen entsprechenden Sanitätsposten einzurichten.

**33 Schuhwerk**

Das Betreten des Sporthallenbelages mit Strassenschuhen sowie Turnschuhen, die auf den Strassen und Plätzen getragen werden, ist strengstens verboten. Die Sporthalle darf nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Das Tragen von Turnschuhen mit Stollen oder schwarzen Gummisohlen ist nicht erlaubt. Die Vereine oder der Veranstalter haben vor jeder Hallenbenützung die entsprechenden Weisungen an ihre Mitglieder und Gäste zu erlassen, sowie die entsprechenden Kontrollen durchzuführen.

**34 Harzverbot**

Es gilt striktes Harzverbot in der Sporthalle Lindenboden. Auch ähnliche Haftstoffe, die zur übermässigen Verunreinigung der Sporthalle führen, sind nicht erlaubt.

**35 Sportplatzbenützung**

35.1 Der Kunstrasen kann bei jeder Witterung benützt werden.

35.2 Der Abwart entscheidet, ob und wann die Rasenplätze zur Benützung freigegeben werden. Er kann die Benützung der Plätze bei schlechter Witterung oder schlechtem Zustand verbieten.

35.3 Die Benützungsbewilligung schafft kein Recht, die Sportplätze trotz Verbot des Anlagenwarts zu benützen.

35.4 Das Vorbereiten und Markieren der Spielfelder ist Sache der Vereine. Zum Markieren der Rasenfelder darf nur Streumaterial verwendet werden, das von den schweizerischen Sportverbänden zugelassen ist. Ätzungen auf den Rasenfeldern und auf dem Kunstrasenfeld sind verboten.

35.5 Fussball- und Nagelschuhe sowie verschmutzte Turnschuhe sind vor dem Betreten der Sporthalle auszuziehen. Sie dürfen nicht in den WC-, Garderoben- oder Duschräumen gereinigt werden. Für die Reinigung stehen Schuhwaschanlagen zur Verfügung.

## **VII**    **Gebührenordnung**

### **36**    **Allgemeines**

- 36.1 Die reguläre Benützung nach Belegungsplan ist gratis. Vorbehalten bleibt Ziff. 6.1 bzw. 36.4 dieses Reglements.
- 36.2 Für Gewerbebetriebe und Organisationen, die Anlässe von regionaler Bedeutung oder gemeinnützige Veranstaltungen durchführen, setzt die Betriebskommission die Gebühr von Fall zu Fall fest.
- 36.3 Werden Gemeinderäumlichkeiten, die für Ortsvereine reserviert sind, Dritten zur Verfügung gestellt, bedarf dies der vorgängigen Bewilligung der Betriebskommission. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif.
- 36.4 Für Verschiebungsgesuche und Bewilligungsrückzüge wird eine Gebühr gemäss Gebührentarif erhoben.
- 36.5 In den Gebühren sind Abwartenschädigung und alle Nebenkosten wie Licht, Heizung und Endreinigung inbegriffen. Vorbehalten bleibt Ziff. 6.1 und 19.2 dieses Reglements.
- 36.6 Die Abfallentsorgungskosten werden nach effektivem Anfall und Aufwand erhoben und durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Eiken in Rechnung gestellt.
- 36.7 Aufwendungen des Abwarts bei übermässigen Verunreinigungen sind zum Stundenansatz des Gemeindewerkes, unter Berücksichtigung der Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit, zu entschädigen.

## **VIII**    **Schlussbestimmungen**

### **37**    **Strafbestimmungen**

- 37.1 Bei Nichtbeachten dieser Vorschriften sind der Abwart oder die verantwortlichen Aufsichtspersonen befugt, Fehlbare zurechtzuweisen und angehalten, diese im Wiederholungsfall der Betriebskommission zu melden.
- 37.2 Nach erfolgloser Verwarnung kann die zuständige Bewilligungsbehörde den Veranstalter von der weiteren Benutzung ausschliessen.

**38 Inkraftsetzung und Revision**

- 38.1 Dieses Reglement (inklusive Gebührenordnung und Tarife) tritt auf den 1. Oktober 2002 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich Schulanlage, Sporthalle und Aussen-sportanlagen.
- 38.2 Gemeinderat und Schulpflege behalten sich vor, im Einzelfall ergänzende Weisungen zu erlas-sen.

5074 Eiken, 19. November 2007

**SCHULPFLEGE EIKEN**

Martin Forster, Präsident  
Regina Stieger, Aktuarin

**NAMENS DES GEMEINDERATES EIKEN**

Georges Collin, Gemeindeammann  
Marcel Weiss, Gemeindeschreiber